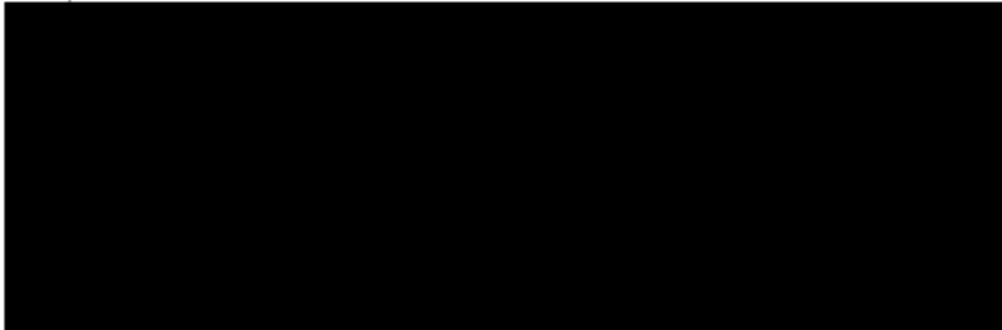




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11980  
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Erlasse zum Thema Datenschutz bei Sicherheitsbehörden

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Juni 2016

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#

Berlin, 15. Juli 2016

Seite 1 von 3

Anlage: Erlass vom 9. November 2012 (Anlage 1)  
Erlass vom 18. Januar 2013 (Anlage 2)



mit Schreiben (per E-Mail) vom 23. Juni 2016 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung aller Erlasse des BMI ab 2010, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen befassen und an Sicherheitsbehörden (z. B. BKA, BfV, Bundespolizei) gerichtet sind, insbesondere die Erlasse vom 18. Januar 2013 (Bereich ÖS I 3) und vom 9. November 2012 (ÖS II 4 - 611 410/1).

**I. Entscheidung**

1. Ihrem Antrag wird, soweit er die konkret bezeichneten Erlasse betrifft, teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird er nach § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.
2. Soweit Ihr Antrag die Herausgabe aller Erlasse des BMI ab 2010, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen befassen und an Sicherheitsbehörden gerichtet sind betrifft, wird er abgelehnt.

## II. Begründung

### 1. a) Erlasse vom 9. November 2012 und 18. Januar 2013

Zu den o. a. Erlassen wird Informationszugang gewährt (Anlagen 1 und 2)

### 1. b) Anlagen zu den Erlassen vom 9. November 2012 und 18. Januar 2013

Der Zugang zu den Anlagen der o. a. Erlasse wird nach § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt. Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend handelt es sich bei den jeweiligen Anlagen um Berichte der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die als Verschlussachen - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft sind.

Die Gründe für die Einstufung wurden aktuell überprüft und bestehen weiterhin fort, da sich die Inhalte der Anlagen auf die Arbeitsweise des Bundeskriminalamtes (BKA) bei polizeilichen Ermittlungen beziehen.

### 2. Alle Erlasse des BMI seit 2010, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen befassen und an Sicherheitsbehörden gerichtet sind

Ihr Antrag auf Übersendung aller Erlasse des BMI seit 2010, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen befassen und an Sicherheitsbehörden gerichtet sind, wird als unzulässig abgelehnt.

Ihr Antrag ist bereits unzulässig, weil er zu unbestimmt ist. Unter dem Begriff „Erlass“ sind sämtliche Schreiben einer obersten Bundesbehörde, gleich welchen Inhalts, an eine ihrer nachgeordneten Behörden zu verstehen. Somit sind auch sämtliche E-Mails an den Geschäftsbereich als Erlasse zu werten. Diese gehören zur täglichen Arbeit der Abteilungen Öffentliche Sicherheit und Bundespolizei und werden nicht zentral nachgehalten.

Auch der Begriff „Datenschutzrecht“ ist für einen IFG-Antrag zu unbestimmt. Das Datenschutzrecht ist in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt. Neben dem BDSG bestehen auf der Ebene des Bundes umfassende bereichsspezifische Regelungen. Gleiches gilt für die Länder, für die jeweils Landesdatenschutzgesetze und weitere Landesgesetze bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz enthalten. Eine Recherche in den gesamten Dokumenten des elektronischen Aktenbestandes der Ab-

Berlin, 15.07.2016

Seite 3 von 3

teilungen Öffentliche Sicherheit und Bundespolizei ist daher nicht möglich, weil der Suchbegriff „Datenschutz“ zu unbestimmt ist.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft erteilen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
[Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de)
  - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
[Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz